

Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Länder dazu verpflichtet, dem Wolf dauerhaft Schutz zu gewähren.
- 1.2 Durch diese Richtlinie wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Tierhaltern Zuwendungen für investive Präventionsmaßnahmen und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Wolf gewährt werden. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf gestärkt und eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung unterstützt werden.
- 1.3 Die Länder Brandenburg und Berlin gewähren auf Grundlage des GAK¹-Rahmenplans (Förderungsbereich 4 J) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO² Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben für Präventionsmaßnahmen und laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.
- 1.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind – entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis einschließlich 100.000 Euro vor der Auftragsvergabe mehrere vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

¹ Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

² Landeshaushaltsordnung

- 1.5 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.6 Rechtsgrundlage nach dem Beihilferecht

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen grundsätzlich Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV³ dar.

Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) die von Landwirten gemäß 3 a) durchgeführt werden, sind gemäß europäischem Agrarraum notifiziert⁴.

Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben Wolfsprävention) die von Landwirten gemäß 3 a) durchgeführt werden, sind nach Artikel 34 der AgrarGVO⁵ in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Maßnahmen nach dieser Richtlinie, die von anderen wirtschaftlich tätigen Landbewirtschaftern gemäß Ziffer 3 b) umgesetzt werden, werden im Rahmen der De-minimis Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

Förderungen an andere Landbewirtschaftler gemäß 3 b), die nicht wirtschaftlich tätig sind, stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas).

Gefördert werden können:

- 2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune einschließlich der notwendigen Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Stromgeräte, Zaunzubehör, Weidezauntechnik),
- 2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2022/C 485/01) unter der Beihilfennummer SA.108736 (2023/N) i.V. m. SA.103724 (2022/N) und SA.55264 (2020/N)

⁵ Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 - SA.112147 (2024/XA))

- 2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune,
- 2.1.4 Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten,
- 2.1.5 Errichtung von Untergrabschutz,
- 2.1.6 Einrichtung von Nachtpferchen.

Nicht förderfähig sind:

- im laufenden Betrieb anfallende Ausgaben und Kosten (vgl. Fördergegenstand Ziffer 2.2),
- Ausgaben für Fahrzeuge, Hundezwinger, Freischneider und andere Mähtechnik (vgl. 2.1.1),
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- Investitionen zur Erfüllung geltender Rechts- und Unionsnormen (u .a. Tierschutzgesetz, EU-Vorschriften zur Tierhaltung),
- die Anschaffung von unausgebildeten Herdenschutzhunden, die nicht ausgebildet werden (vgl. 2.1.4).

2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen, Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für:

- a) wolfsabweisende Zäune (u.a. Sachkosten sowie Arbeitsaufwendungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, Freischneiden, Umsetzen),
- b) Herdenschutzhunde (u.a. Hundefutter, Tierarztkosten, Versicherung).

3. **Zuwendungsempfänger**

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) und 2.2 (laufende Betriebsausgaben) sind nur zuwendungsfähig für:

- a) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben,

- b) andere Landbewirtschafter⁶, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen⁷ oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
- dient.

Die Zuwendungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor⁸ und in ländlichen Gebieten handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

- 4.1.1 Die einzuhaltenden Anforderungen an die o.g. Fördergegenstände sind in der Anlage Ziffer I bis IV der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung - BbgWolfV) ausgeführt⁹.
- 4.1.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) bei der Rinder-, Hausesel- und Hauspferdehaltung bezieht sich nur auf Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden.

⁶ Ein anderer Landbewirtschafter ist eine Person, die nicht als Landwirt nach Art. 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anzusehen ist, aber dennoch Flächen wirtschaftlich nutzt. Die antragstellende Person muss zur Nutzung aller beantragten Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraums berechtigt sein. Die Person (anderer Landbewirtschafter) kann für die Bewirtschaftung der Flächen Erfüllungsgehilfen (Bsp. Subunternehmer) einsetzen.

⁷ vgl. Rote Liste der bedrohten Haustierrassen Deutschland – <https://www.g-e-h.de/rote-liste-menu/rote-liste>

⁸ Randnummer 23 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

⁹ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgwolfv/attachments/254686>

- 4.1.3 Für Ziffer 2.1.4 (Anschaffung Herdenschutzhunde) gilt: Es werden nur Hunderassen gefördert, die entsprechend der Prüfungsordnung einer vom MLEUV benannten Prüfungsstelle anerkannt wurden¹⁰.
- 4.1.4 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der amtlichen Wolfsbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen nach Ziffer 2.1 einzureichen.
- 4.1.5 Für Festzäune nach Ziffer 2.1.1 und Nachtpferche nach Ziffer 2.1.6 gilt:
Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine feste bauliche Anlage verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten der entsprechenden Fläche dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.
- 4.2 Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:
- 4.2.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten¹¹ erfolgt.
- 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.
- 4.2.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach Ziffer 2.1 erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme vom LfU Brandenburg (amtliche Wolfsbeauftragte) bestätigt wurde.
- 4.2.4 Zuwendungsempfänger, die Landwirte nach Ziffer 3 a) sind, müssen folgende verpflichtende Standards und Anforderungen einhalten:
- a) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115;
 - b) die einschlägigen Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht;
 - c) die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115.

¹⁰ <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf/>

¹¹ Für Brandenburg: Aufgrund der Verbreitung der Art, gilt das Land Brandenburg als Wolfsgebiet.

Für Berlin: Als Wolfsgebiete für Berlin sind alle Berliner Randbereiche außerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete anzusehen. Dies schließt die Flächen der Berliner Forsten, landwirtschaftlich genutzter Gebiete (Feldblöcke) sowie Weideflächen in ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebieten mit ein.

- 4.2.5 Die Förderung zu Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist und eine Über- und Unterbeweidung unter Berücksichtigung der Besatzdichte vermieden wird¹².
- 4.3 Zuwendungsvoraussetzung für eine Förderung nach 2.1 bzw. 2.2 ist die Haltung von nach Ziffer 2.1 genannten Tieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart /Finanzierungsart: Projektförderung

Finanzierungsart zu 2.1:	Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung
Finanzierungsart zu 2.2:	Festbetragsfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.3 Höhe der Zuwendung:

5.3.1 Für Ziffer 2.1 der Richtlinie (Wolfsprävention) gilt:

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 (Errichtung wolfsabweisender Weidezäune), die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen, beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Sofern ein bestehender Festzaun (allgemeine Sicherungspflicht) nicht aufgerüstet werden kann und stattdessen ein Neubau erforderlich wird, beträgt der Fördersatz bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 - 2.1.6 der Richtlinie beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.¹³

Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr an die jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.5 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt:

Für die Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes ist die Höhe der Zuwendung begrenzt auf max. 6.000 EUR (brutto) pro Herdenschutzhund.

¹² Vgl. Artikel 34 Absatz 9 AgrarGVO

¹³ 100% Förderung ist begrenzt bis zum 31.12.2026.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.3.2 Für Ziffer 2.2 der Richtlinie (laufende Betriebsausgaben) gilt:

Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt. Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt gemäß KTBL:

- 1.405 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- 708 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas,
- 268 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- 2.386 Euro je Herdenschutzhund.

Die Zuwendung je Zuwendungsempfängenden beträgt maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) sind investive und sächliche Kosten förderfähig.

5.4.2 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängenden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.3 Für Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) sind die Festbeträge gemäß Ziffer 5.3.2 (Grundlage KTBL) förderfähig.

5.4.4 Die Umsatzsteuer für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfängende im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.5 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 500 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für Zuwendungsempfängende nach Ziffer 3b) (andere Landbewirtschafter) der Richtlinie gilt:

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt nach der VO (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung als De-minimis-Beihilfe (max. 300.000 EUR in drei Jahren pro Zuwendungsempfänger).

- 6.2 Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

- 6.3 Für Ziffer 2.1.4 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt: Der Zuwendungsempfängende muss mit Verwendungsnachweis einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden sowie den Prüfungsnachweis der Herdenschutzhunde vorlegen, die bei einer vom Zuwendungsgeber benannten Prüfungsstelle erworben wurden.

Sachkundenachweis:

Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Auszahlung erfolgen, wenn durch den Hundehalter/Hundeführer ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung und Haltung erbracht wird. Der Nachweis ist in Form einer Sachkundenbescheinigung einer vom Zuwendungsgeber benannten Prüfungsstelle vorzulegen. Darüber hinaus kann auch ein zugelassener Betrieb für die Ausbildung von Herdenschutzhunden vom Halter beauftragt werden. Eine vom Zuwendungsgeber benannte andere Prüfungsstelle muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Prüfungsnachweis:

Ausgebildete Herdenschutzhunde müssen durch eine vom Zuwendungsgeber benannte Prüfungsstelle zertifiziert sein und die Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung der vom MLEUV benannter Prüfungsstellen bestanden haben. Über die benannten Prüfungsstellen informiert das MLEUV auf seiner Internetseite¹⁴.

Die Förderung der laufenden Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde erfolgt für die durch die vom MLEUV benannten Prüfungsstellen in den jeweiligen Prüfungsordnungen anerkannten Hunderassen. Weiterhin erfolgt die Förderung ausschließlich für Herdenschutzhunde, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Die Brauchbarkeit der Hunde ist durch einen gültigen Prüfungsnachweis der vom MLEUV benannten Prüfungsstellen nachzuweisen.

¹⁴ /<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf/>

- 6.4 Für Ziffer 2.1.4 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt: Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutzhund ist der Prüfungsnachweis sowie die Chipnummer des Hundes mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.5 Für Ziffer 2.1.4 (Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden) gilt: Wenn ein Herdenschutzhund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden nicht veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.
- 6.7 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfangenden nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 6.8 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letzttempfangenden zur Prüfung berechtigt.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO Brandenburgs. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Brandenburg zuständig.

7.1. Antragsverfahren:

Anträge¹⁵ für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 können fortlaufend, vollständig und formgebunden, schriftlich beim Landesamt für Ernährung, ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) gestellt werden. Mit Antragstellung kann der vorzeitige Vorhabenbeginn beantragt werden.

Dieser Antrag wird mit der Eingangsbestätigung genehmigt und erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers bis zur Genehmigung zum Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung (siehe Ziffer 1.5).

Ist kein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und genehmigt worden, darf mit der Umsetzung der Maßnahme erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind die Anträge jährlich bis zum **30.04.** des laufenden Jahres für den Zeitraum eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren:

- 7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

¹⁵ <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf/>

Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

Die Auszahlung erfolgt im Vorschussprinzip.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

7.3.2 Für Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt einmal jährlich auf Auszahlungsantrag entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides. In Ausnahmefällen können auch zwei Auszahlungsanträge im Jahr gestellt werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Zum Zwecke einer Überprüfung der Angaben hat der Zuwendungsempfänger die Belege, Rechnungen, Zahlungsnachweise für die laufenden Betriebsausgaben für 10 Jahre aufzubewahren.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften:

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach den Fördergegenständen 2.1 und 2.2 auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind, oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise für Einzelbeihilfen, die unter die AGVO fallen.

7.5.3 Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

7.5.4 Revisionsklausel

Im Falle von Änderungen der in Artikel 34 Absätzen 3, 4 und 9 AgrarGVO (vgl. Ziffer 4.2.4 sowie 6.6) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen, Standards und Bedingungen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

8. **Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Potsdam, den 16. September 2025



Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz